

## Anlage 1

### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Auftraggeber möchte die Softwarelösung PrivacyPilot (im Folgenden „Softwarelösung“ oder „System“ benannt) des Auftragnehmers im Wege des „Software as a Service“ (SaaS) nutzen. Der Auftragnehmer stellt ihm diese Software zur Verfügung. Für die Ausführung der Softwarelösung erforderliche und von der Softwarelösung erzeugte Daten werden beim Auftragnehmer verarbeitet. Einzelheiten regeln der Auftrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Soweit diese AGB keine abweichenden Begriffsbestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Begriffsbestimmungen, insbesondere die der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

#### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Softwarelösung PrivacyPilot zur Nutzung über das Internet im Wege des SaaS nach Maßgabe dieser AGB und des Auftrags nebst seiner Anlagen zur Verfügung. Einzelheiten der Softwarelösung sind in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 3**) beschrieben. Gegenstand der Leistung ist die jeweils aktuellste Version der Softwarelösung sowie das ihrer Nutzung zugrundeliegende technische System des Auftragnehmers.

(2) Der Auftragnehmer schuldet die in der **Anlage 2** vereinbarte Verfügbarkeit bei der Nutzung der Softwarelösung und dem Zugriff auf die verarbeiteten Daten am Übergabepunkt. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit am Übergabepunkt zum Gebrauch durch den Auftraggeber. In **Anlage 2** vereinbaren die Parteien ferner Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, die bei Nichtverfügbarkeit und/oder bei Vorliegen von Sachmängeln in Bezug auf die Softwarelösung und die von ihr erzeugten sowie verarbeiteten Daten gelten. Einzelheiten zur Verfügbarkeit, insbesondere zu den technischen Parametern und Verfahren zur Messung und Bestimmung der Verfügbarkeit, ergeben sich aus **Anlage 2**.

(3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die zur Realisierung der im **Auftrag** vereinbarten Anzahl von Zugriffsberechtigungen erforderlichen Nutzeraccounts zur Verfügung. Jede Zugriffsberechtigung ist einer namentlich benannten, natürlichen Person (Nutzer) zugeordnet. Nur dieser Nutzer darf mittels seiner individuell zugeordneten Berechtigung auf das System zugreifen. Scheidet ein berechtigter Nutzer auf Dauer aus dem Kreis der Nutzer aus, kann

seine Nutzungsberechtigung auf einen anderen, namentlich konkret benannten Nutzer übertragen werden. Der Auftragnehmer hält innerhalb seiner IT-Anlagen ab dem im **Auftrag** vereinbarten Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung Speicherplatz in dem dort vereinbarten Umfang für die Ausführung der Softwarelösung bereit.

(4) Das der Softwarelösung zugrundeliegende Datensicherheitskonzept ist in **Anlage 4** beschrieben.

(5) Sofern und soweit mit der Bereitstellung einer neuen Version, die eine Änderung der Softwarelösung oder eine technische Änderung enthält, eine wesentliche Einschränkung der Funktionalitäten, eine wesentliche Änderung der unterstützten Arbeitsabläufe des Auftraggebers oder wesentliche Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber spätestens acht Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung ankündigen. Das Änderungsvorhaben gilt auftraggeberseitig als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Auftragnehmer in seiner Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Falle eines solchen Widerspruchs nimmt der Auftragnehmer von seinem Änderungsvorhaben Abstand oder hält am Änderungsvorhaben fest. Im letzten Fall hat er dies dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Widerspruchs mitzuteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsbestätigung zum Zeitpunkt der angekündigten Änderung zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn der Auftragnehmer in seiner Änderungsbestätigung besonders hinweisen. Bis dahin ist ihm die unveränderte Funktionalität zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb dieser Kündigungsfrist eine solche nicht erklärt, gilt der Widerspruch als zurückgenommen und das Änderungsvorhaben auftraggeberseitig als genehmigt.

(6) Die Softwarelösung und die gespeicherten Daten werden regelmäßig, mindestens kalendertäglich, gesichert. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Auftraggeber verantwortlich.

(7) Übergabepunkt für die Softwarelösung und die Daten ist das Gateway der Softwarelösung in das Internet. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Auftraggebers sowie für die Internetverbindung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bis zum Übergabepunkt ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. Die zur

Nutzung der Softwarelösung auf Seiten des Auftraggebers erforderlichen Systemvoraussetzungen bestehen aus einem aktuellen, im allgemeinen Geschäftsverkehr gebrauchstüblichen Webbrowser mit Internetanbindung.

(8) Sollte der Auftraggeber über die Einrichtung des initialen Zugangs zur Softwarelösung hinaus Unterstützung durch den Auftragnehmer anfordern, wird der Auftragnehmer für diese zusätzlichen Aufwände gemäß **Auftrag** vergütet.

## **§ 2 Vergütung und Fälligkeit**

(1) Die Höhe der dem Auftragnehmer für die Nutzung der Softwarelösung und der gespeicherten Daten monatlich geschuldeten Vergütung ergibt sich aus der Zahl der dem Auftraggeber am Kalendermonatsende eingeräumten Zugriffsberechtigungen, der Zahl der vom Auftragnehmer mit Hilfe der Softwarelösung ermittelten und im Verarbeitungsverzeichnis als Bestandteile der unterschiedlichen „VT-Master“ des Auftraggebers am Kalendermonatsende angelegten, nicht notwendigerweise abschließend bearbeiteten Verarbeitungstätigkeiten, der Zahl der vom Auftraggeber verwendeten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie des eingeräumten Speicherplatzes und ist binnen 10 Tagen nach Rechnungsstellung monatlich zu zahlen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem **Auftrag**. Neu eingerichtete Zugriffsberechtigungen sind ab dem Tag der Einrichtung zu vergüten. Fällt dieser nicht auf den 1. eines Monats, so ist die Vergütung in diesem Monat ab diesem Zeitpunkt anteilig geschuldet.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die für die Abrechnung notwendigen Daten im dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Speicherbereich zu ermitteln. Diese Zugriffe werden protokolliert. Die Protokolle werden dem Auftraggeber auf Anforderung zugänglich gemacht. Der Auftraggeber wird für die in Satz 3 genannten zusätzlichen Aufwände gemäß **Auftrag** vergütet.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine beabsichtigte Erhöhung der vereinbarten Vergütung erstmals 12 Monate nach Vertragsbeginn in Textform anzukündigen. Eine angekündigte Erhöhung wirkt zum Ablauf des zweiten Monats nach Zugang der Ankündigung, frühestens also 15 Monate nach Vertragsbeginn. Für weitere Erhöhungen der vereinbarten Vergütungen gelten Satz 1 und 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass anstelle des Zeitpunkts des Vertragsbeginns der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der letzten Preiserhöhung maßgeblich ist. Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 10 Prozentpunkte

über der prozentualen Veränderung des Gesamtverbraucherpreisindex für Deutschland im Zeitraum ab dem Vertragsbeginn oder der letzten Erhöhung der Vergütung bis zur Ankündigung der Erhöhung liegen. Sind die oben genannten Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Auftraggeber innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, diesen Vertrag frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5 Prozent der zuletzt gültigen Preise überschreiten sollte. Bis zum Vertragsende bleibt der Preis in diesem Fall unverändert. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Auftragnehmer den Auftraggeber zusammen mit der Ankündigung einer Preiserhöhung hinweisen.

(4) Werden durch den Auftraggeber Leistungen nach § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 2 S. 4 oder § 11 S. 3 in Anspruch genommen, sind diese binnen 3 Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

### **§ 3 Laufzeit und Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab dem im **Auftrag** vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahrs ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des Kalenderhalbjahrs, das frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn endet.

(3) Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist nur nach vorangegangener Abmahnung in Textform mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung der Pflichtverletzung von mindestens 14 Tagen möglich. Einer solchen Abmahnung bedarf es jedoch nicht, wenn die Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass es dem Kündigenden unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners nicht zuzumuten ist, die Vertragsbeziehung fortzuführen. Hat der kündigungsberechtigte Vertragspartner länger als 30 Tage Kenntnis von den die außerordentliche Kündigung rechtfertigenden Umständen, kann er die Kündigung nicht mehr auf diese Umstände stützen.

(4) Ungeachtet der Regelung in Abs. 3 kann der Auftragnehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftraggeber für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall zusätzlich zu der säumigen Vergütung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der monatlichen Vergütung verlangen, die der Auftraggeber zwischen Zahlungsverzug und dem für ihn nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt nach diesen AGB schulden würde. Die maßgebliche monatliche Vergütung bemisst sich

nach dem Durchschnitt der in den letzten sechs Monaten vor der Kündigung geschuldeten monatlichen Vergütung. Wurde die Software bis zur Kündigung weniger als 6 Monate genutzt, ist der Durchschnitt der monatlichen Vergütung während der gesamten Nutzungszeit maßgeblich. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

#### **§ 4 Nutzungsrechte**

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Bereitstellung der Softwarelösung das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nach diesen AGB ordentlich und im Übrigen nur außerordentlich kündbare oder aussetzbare, nicht übertragbare Recht ein, die Leistung im Rahmen der überlassenen Zugangsberechtigungen zu nutzen.

(2) Soweit individuelle Leistungen erbracht werden, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an den betreffenden Leistungen (z.B. Konfigurationsleistungen) jeweils mit der Erbringung das nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, unwiderrufliche, unkündbare und nicht übertragbare Recht ein, die individuellen Leistungen zu nutzen.

(3) Die oben beschriebenen Nutzungsrechte bestehen weltweit ohne Ausschluss bestimmter Nutzer, soweit keine hoheitlichen Anforderungen entgegenstehen.

(4) Soweit die Inanspruchnahme von Leistungen durch den Auftraggeber nach Vertragsende vereinbart ist, stehen ihm die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte zu.

(5) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer und den an der Leistungserbringung beteiligten Dritten die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Rechte an den vom Auftraggeber eingebrachten Daten einschließlich der insoweit erforderlichen Zugriffsrechte auf das System ein.

#### **§ 5 Marktplatz**

(1) Soweit ein Nutzer Inhalte des Marktplatzes der Softwarelösung als Kopie oder Abonnement für die eigene Dokumentation verwendet, haftet der Auftragnehmer für eine Fehlerhaftigkeit dieser Information nach den einschlägigen Regelungen dieser AGB (insbesondere § 7) nur, wenn diese Inhalte explizit als vom Auftragnehmer bereitgestellt gekennzeichnet sind. Für Inhalte, die nicht vom Auftragnehmer stammen und über den Marktplatz des Systems zugänglich sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr. Die Rechte des Auftraggebers an einer Nutzung sämtlicher Inhalte des Marktplatzes sind auf die Nutzung zu eigenen Zwecken des Auftraggebers beschränkt. Insbesondere dürfen diese nicht Dritten – auch nicht

organisatorisch oder wirtschaftlich verbundenen und selbstständigen Stellen – zu deren eigenen Verwendungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit ein Nutzer eigene Inhalte auf den Marktplatz des Systems einstellt, gewährt er anderen Nutzern und dem Auftragnehmer das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, nicht widerrufliche, unkündbare, nicht aussetzbare und nicht übertragbare Recht, die Inhalte zu nutzen, wobei etwaig eingeschränkte Zugriffsberechtigungen und Abonnementrechte zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sichert er zu, dass er diese Inhalte im Nachgang nicht entgegen der Interessen der Nutzer der anderen Auftraggeber oder des Auftragnehmers löscht, es sei denn, er ist hierzu rechtlich verpflichtet. Gleiches gilt für Änderungen der Inhalte, wenn diese entgegen Treu und Glauben vorgenommen werden.

(3) Ein die Inhalte auf den Marktplatz des Systems einstellender Nutzer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass ihm die insoweit erforderlichen Rechte zustehen. Im Fall des Kopierens von Inhalten durch Nutzer anderer Auftraggeber oder des Auftragnehmers kann der die Inhalte auf den Marktplatz des Systems einstellende Auftraggeber die vertragsgemäße Nutzung dieser Inhalte nicht im Nachhinein beschränken oder untersagen.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen seitens der Nutzer eingestellte Inhalte vom Marktplatz zu entfernen. Soweit ein Nutzer eigene Inhalte auf den Marktplatz einstellt, übernimmt er keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte. Er hat die Inhalte gleichwohl mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu erstellen.

(5) Für die Nutzung von Inhalten des Marktplatzes des Systems fallen keine Kosten an. Der Auftragnehmer behält sich vor, für die Zukunft die Nutzung neu eingestellter Inhalte kostenpflichtig auszugestalten.

## **§ 6 Anzeige von Schlecht- und/oder Nichtleistung; Mängelrechte**

(1) Soweit der Auftragnehmer nach Beginn der betriebsfähigen Bereitstellung der Softwarelösung und/oder der Datenspeicherung die vereinbarten Verpflichtungen im Hinblick auf die Funktionalität der Softwarelösung oder der Datenspeicherung ganz oder teilweise nicht erfüllt, zeigt ihm der Auftraggeber diese Schlecht- und/oder Nichtleistung unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich an. Soweit der Auftragnehmer infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe geschaffen hat, ist der

Auftraggeber nicht berechtigt, Rechte aus dieser Schlecht- und/oder Nichtleistung geltend zu machen. Weitergehende, dem Auftragnehmer ggf. zustehende Rechte bleiben unberührt.

(2) Ist der Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung nicht in der Lage, so wird er dem Auftraggeber etwaige Fehlerumgebungsmöglichkeiten aufzeigen. Soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind, gelten sie als Nacherfüllung.

## **§ 7 Haftung**

Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer bestehen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie bestehen ferner bei der fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Im letztgenannten Fall ist die Haftung für nicht vorhersehbare oder nicht vertragstypische Schäden ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche wegen der leicht fahrlässigen Verletzung anderer Pflichten gegen den Auftragnehmer sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## **§ 8 Mitwirkung des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die zur Durchführung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen aus seiner Sphäre zur Verfügung stellen.

(2) Der Auftraggeber unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung der Leistungen durch seine Nutzer.

(3) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Daten, die er dem Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung zugänglich macht, auch durch den Auftragnehmer dafür verwendet werden dürfen. Der Auftraggeber ist für die Zulässigkeit des Zugriffs des Auftragnehmers auf die seitens des Auftraggebers bereitgestellten Daten im für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang verantwortlich.

(4) Der Auftraggeber ergreift wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, um einen nicht autorisierten Zugriff bzw. eine nicht autorisierte Nutzung über die ihm zur Verfügung gestellten Zugänge zu verhindern und erforderlichenfalls zu beenden. Unbenommen ist das Recht des

Auftragnehmers, angemessene Maßnahmen zu treffen, die Leistung und die Zugänge dazu vor nicht autorisiertem Zugriff zu schützen.

(5) Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die vertragskonforme Nutzung des Systems durch den Auftraggeber jederzeit in erforderlichem Umfang zu überprüfen.

### **§ 9 Datenschutz; Datensicherheit**

(1) Die Parteien werden die bei der Erbringung der Leistung jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

(2) Der Auftragnehmer trifft die nach den anerkannten Regeln der Technik angemessenen Maßnahmen zur Datensicherheit. Einzelheiten regelt **Anlage 4**.

### **§ 10 Vertraulichkeit; Geheimhaltung**

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei nur zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

(2) Vertrauliche Informationen sind alle Geschäftsgeheimnisse und darüber hinaus solche Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt bzw. verwertet werden. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber Inhalte auf dem Marktplatz des Systems zur Nutzung durch andere eingestellt hat. Diese Inhalte stehen dauerhaft für die Nutzung durch andere im vom Auftraggeber auf dem Marktplatz des Systems festgelegten Umfang zur Verfügung, soweit der Auftragnehmer nicht entgegenstehende Maßnahmen ergreift. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrags ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

### **§ 11 Pflichten bei Vertragsbeendigung**

Der Auftragnehmer ist bei Vertragsbeendigung ohne gesonderte Vergütung verpflichtet, die Daten des Auftraggebers diesem in einem gängigen technischen Format verfügbar zu machen (beispielsweise durch die Möglichkeit des Herunterladens). Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen, die Zurverfügungstellung in einem anderen als dem vereinbarten Format zu

verlangen, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist. Der Auftragnehmer kann die Zurverfügungstellung in dem vom Auftraggeber gewünschten anderen Format von der Gewährung einer Vergütung für zusätzliche Aufwände gemäß **Auftrag** abhängig machen.

## **§ 12 Höhere Gewalt**

Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet, wenn er an deren Erfüllung durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert ist, die er trotz der ihm zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann. Zu solchen Umständen gehören bspw.

- Betriebsstörungen,
- behördliche Eingriffe,
- Energieversorgungsschwierigkeiten,
- Streik oder Aussperrung oder
- Pandemien,

unabhängig davon, ob diese Umstände im Bereich der Parteien oder im Bereich ihrer Lieferanten und Subunternehmer eintreten.

## **§ 13 Weitere Vereinbarungen**

(1) Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn mit einem Anspruch gegen den Vergütungsanspruch aufgerechnet wird, der auf einer mangelhaften Leistung des Auftragnehmers beruht.

(2) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

(3) Die Parteien sind berechtigt, gegenüber Dritten auf die bestehende Kooperation unter Verwendung der jeweiligen Unternehmenslogos zu referenzieren.

(4) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers.

(5) Sämtliche Vereinbarungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes zwischen den Parteien sind in diesen AGB und dem Auftrag mit seinen Anlagen enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht. AGB der Parteien gelten nicht, soweit ihre Geltung nicht in diesen AGB oder im Auftrag mit seinen Anlagen vereinbart wird.

(6) Es gilt die jeweils aktuellste Version der AGB und der weiteren Anlagen des Auftrags, die unter folgendem Link abrufbar sind: <https://privacy-pilot.com/agb> . Über wesentliche Änderungen dieser AGB und der weiteren Anlagen des Auftrags informiert der Auftragnehmer vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten durch eine E-Mail an die unter Leistungsempfänger im Auftrag angegebene E-Mail-Adresse. Das Änderungsvorhaben gilt auftraggeberseitig als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Auftragnehmer in seiner Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs nimmt der Auftragnehmer von seinem Änderungsvorhaben Abstand oder hält am Änderungsvorhaben fest. Im letzten Fall hat er dies dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Widerspruchs mitzuteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsbestätigung schriftlich mit sofortiger Wirkung oder mit einer Frist von bis zu drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahrs ordentlich zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn der Auftragnehmer in seiner Änderungsbestätigung ausdrücklich hinweisen. Bis dahin gelten die AGB und der Auftrag mit seinen Anlagen unverändert. Wird innerhalb dieser Kündigungsfrist eine Kündigung nicht erklärt, gilt der Widerspruch als zurückgenommen und das Änderungsvorhaben auftraggeberseitig als genehmigt.

(7) Sollten einzelne Klauseln dieser AGB oder des Auftrags mit seinen Anlagen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte in diesen AGB oder dem Auftrag und seinen Anlagen ein regelungsbedürftiger Punkt übersehen worden sein, gilt die Regelung als vereinbart, die die Parteien unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke vereinbart hätten.